Ergebnis Kirchgemeindeversammlung Rechnung 2020 vom 31. Mai 2021

Die Kirchgemeindeversammlung vom 31. Mai 2021, an welcher 31 stimmberechtigte Personen teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 16. November 2020
Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2020 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2020
Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates wird ohne Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Abrechnung Ersatz Ölheizung Pfarrkirche
Die Abrechnung Ersatz Ölheizung Pfarrkirche weist einem Mehraufwand von Fr. 15'949.95 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 60‘000.00 auf. Die Schlussabrechnung wird ohne Gegenstimme genehmigt.

4. Abrechnung Renovationen Pfarreizentrum/Vereinshaus
Die Abrechnung Renovationen Pfarreizentrum/Vereinshaus konnte mit einem Minderaufwand von Fr. 2'955.35 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 56‘000.00 realisiert werden. Die Schlussabrechnung wird ohne Gegenstimme genehmigt.

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
Der Jahresrechnung 2020 (laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) und der Verwendung des Ertragsüberschusses von Fr. 313‘768.76 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

6. Verschiedenes
Der Kirchenrat und der Gemeindeleiter berichten über diverse Geschäfte, Personalwechsel und bevorstehende Anlässe.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:
Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
Stimmrechtsbeschwerde:
Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 04. Juni 2021
Kirchenrat Menzingen